

RS Vwgh 1993/2/17 88/14/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984;

EStG 1972 §22 Abs1 Z1 litb;

Rechtssatz

Aus dem Wesen der ärztlichen Berufstätigkeit, insbesondere aus den Vorschriften des ÄrzteG ergibt sich, daß der ärztliche Beruf auf dem vorklinischen und klinisch medizinisch-wissenschaftlichen Studium der gesamten Heilkunde beruht, dessen erfolgreiche Vollendung allein - abgesehen von gewissen Beschränkungen für in Ausbildung stehende Ärzte - dazu berechtigt, die Heilkunde umfassend auszuüben. Das medizinische Studium ist unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1988140016.X01

Im RIS seit

22.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at